

Aus der Geschäftsleitung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **75 (2013)**

Heft 1: **Märchen**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Regelschulpauschalen – kein Spielball des Finanzausgleichs

Vernehmlassung zur Reform des Finanzausgleichs

Knapp drei Jahre nach verlorener Volksabstimmung zur NFA liegen die Vernehmlassungsunterlagen einer angepassten Neuauflage vor, diesmal unter dem Namen «Reform des Finanzausgleichs». Der Verband Lehrpersonen Graubünden LEGR hatte sich stark für das Referendum eingesetzt. Umso gespannter studierte die Geschäftsleitung LEGR die Dokumente: Werden diesmal die Anliegen der Bündner Volksschule berücksichtigt?

VON FABIO CANTONI UND JÖRI SCHWÄRZEL

Die Bündner Volksschule gerät auch mit der neuen Reform unter Druck, obwohl die aktuelle Vorlage gegenüber der NFA deutlich verbessert wurde: Systembedingt gehen viele zweckgebundene Mittel der Volksschule verloren. Kantonale Zahlungen von Fr. 21 Mio., die heute noch direkt an die Volksschule gelangen, gehen in die allgemeine Gemeindekasse und müssen von dort abgeholt werden.

Darüber hinaus sollen die Regelschulpauschalen um weitere Fr. 7.4 Mio. reduziert werden. In den Vernehmlassungsunterlagen heisst es: «Im Volksschulbereich zumindest teilweise zu kompensieren ist nun auch die Mehrbelastung des Kantons von knapp 27 Mio. Franken durch den Wegfall der Gemeindebeiträge an den Kanton für Berufsschulen.» (S. 25 des erläuternden Berichts)

Ebenso negativ bewertet die Geschäftsleitung LEGR die Absicht des Kantons, die

Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung allein den Gemeinden zu überlassen. Die Kantone spielen in der Familienpolitik seit jeher eine Hauptrolle. Verdeutlicht wird dies beispielsweise durch die bevorstehende Abstimmung vom 3. März 2013, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern will. Dabei sollen die Kantone insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sorgen.

Mit dem Rückzug aus der familienergänzenden Betreuung verlässt der Kanton das heutige Prinzip, dass die Bildung – gerade auch im Vorschulbereich – eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ist. Damit entzieht der Kanton einem stark wachsenden Bereich rund 2 Mio. Franken.

Direkt die Volksschule betrifft der geplante kantonale Rückzug aus der schulergänzenden Betreuung. In der Schulgesetzdebat-

te wurde der entsprechende Artikel diskussionslos gut geheissen und damit auch die für den Kanton anfallenden Kosten genehmigt. Die schulergänzende Betreuung gehört gemäss Schulgesetz zur Bündner Volksschule und ist demnach auch der Verbundaufgabe anzurechnen. Und dazu gehört eine Kostenbeteiligung durch den Kanton.

Der Geschäftsleitung LEGR ist klar, dass die Aufteilung der Finanzen zwischen Kanton und Gemeinden den Kanton nicht zu sehr belasten darf. Doch sollte die Volksschule nicht über den systembedingten Verlust an zweckgebundenen Mitteln hinaus weitere für sie bestimmte kantonale Mittel verlieren. Die gesellschaftliche Bedeutung der Familie und der Bildung für unsere Zukunft lässt nur einen Schluss zu, welchen wir den einleitenden Worten zum Familienbericht entnehmen: «Die Regierung erachtet eine verstärkte Unterstützung und Förderung der Familie durch die öffentliche Hand aller staatlichen Ebenen gleichwohl als geboten.» Wohl an!

Die Geschäftsleitung LEGR wird bei ihrer Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung eine deutliche Verbesserung der Reform des Finanzausgleichs verlangen.



Infos: www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/ds/projekte/vernehmlassungen

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 31. März 2013.

Neu: die Bündner Sommerschule 6. bis 8. August 2013

Die praxisorientierte Weiterbildung **SMARTE LERNAUFGABEN**

Andreas Müller, Institut Beatenberg, und Team

Frei wählbare Vorträge, Workshops, individuelles Vorbereiten und betreute Teamarbeit – alles ganz nach Wunsch.

Dieses Jahr zum Thema «Smarte Lernaufgaben». Und daneben Zeit für Sport, Spiel und Spass!

Dies erwartet Sie an der neuen «Bündner Sommerschule».

Detaillierte Infos erhalten Sie im Weiterbildungsprogramm der PHGR oder unter:
www.phgr.ch/sommerschule

Nicht verpassen! Melden Sie sich noch heute an!

ZERTIFIKATSLEHRGANG DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE (DAZ) 2013 – 2014

Leitung:

Madeleine Bacher, Dr. Christina vom Brocke,
Dr. Claudia Carroll

In diesem Zertifikatslehrgang eignen Sie sich das Handlungsrepertoire an, um auf allen Schulstufen einen professionellen und effizienten DaZ-Unterricht gestalten zu können.

Start: 5. August 2013

Infos und Anmeldung: www.phgr.ch/daz
Auskunft: tanja.jud@phgr.ch, 081 354 03 44



Pensionskasse bei zwei oder mehr Teilzeitbeschäftigungen



VON JÖRI SCHWÄRZEL MIT UNTERSTÜTZUNG DES LEGR-
RECHTSBERATERS MARIO THÖNY

Grundsätzlich sind Arbeitnehmende bei einem Arbeitgeber versichert, wenn sie mehr als Fr. 21'060.– verdienen (gültig für 2013). Arbeiten Angestellte jedoch für mehrere Arbeitgeber und erzielen sie bei jedem einzelnen Arbeitgeber nicht einen Mindestlohn von Fr. 21'060.–, wie das zum Beispiel bei Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen und auch bei Heilpädagoginnen üblich ist, sind sie nicht obligatorisch pensionskassenversichert. Was jedoch viele nicht wissen ist, dass sie trotzdem nicht auf die Pensionskasse verzichten müssen:

- Liegt die Summe der Einkünfte über Fr. 21'060.– können sie sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen, und die Arbeitgeber sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen. Falls das Pensionskassenreglement eines Arbeitgebers diese Möglichkeit vorsieht (bei der kantonalen Pensionskasse Graubünden ist dies nicht der Fall), können sie sich dort anmelden. Wenn nicht, bleibt der Beitritt zur Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch) offen. Auch hier müssen die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Pensionskassenbeiträge anteilig bezahlen, aber nur dann, wenn sie informiert werden und erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung. Die andere Hälfte haben die Versicherten selber zu tragen.
- Liegt die Summe der Einkünfte unter Fr. 21'060.– kann man sich bei einer Pensionskasse freiwillig versichern wie Selbständigerwerbende bei der «Pensionskasse Freelance» www.pkfreelance.ch. Die Arbeitgeber müssen sich jedoch nicht beteiligen. Darum sollten die Betroffenen prüfen, ob sie allenfalls über die 3. Säule eine vorteilhaftere Lösung für ihre Vorsorge treffen können.
- Liegt der Lohn bei einem Arbeitgeber allein über den Fr. 21'060.– und sie haben aber noch einen oder mehrere andere Teilzeitjobs, können sie den Lohn der anderen Arbeitgeber bei der Pensionskasse des Hauptarbeitgebers versichern, falls deren Reglement dies vorsieht. Haben die Arbeitgeber dieselbe Pensionskasse, kann der/die Versicherte den tieferen Lohn bei der Pensionskasse des Hauptarbeitgebers nur dann auch dort versichern lassen, wenn deren Reglement dies vorsieht. Ist dies nicht der Fall, kann sich der/die Versicherte bei der Auffangeinrichtung für den zusätzlichen Lohn versichern lassen.
- Liegen die Einkünfte bei mehreren Arbeitgebern jeweils über Fr. 21'060.– sind die Arbeitnehmenden an beiden Arbeitsstellen versichert, verlieren jedoch den sogenannten Koordinationsabzug. Sie können hier den versicherten Verdienst erhöhen, indem sie das gesamte Einkommen bei einem der beiden Arbeitgeber versichern. Die PK eines Arbeitgebers muss diese freiwillige Versicherungsmöglichkeit jedoch vorsehen.